

Einwohnergemeinde



Wangen bei Olten

---

# Gebührenreglement

Einwohnergemeinde Wangen bei Olten

Stand 09. Dezember 2024

# Inhaltsverzeichnis

Seite:

<b>I. Teil</b>	2
A. Allgemeine Bestimmungen	2
B. Schlussbestimmungen	5
<b>II. Teil</b>	6
A. Gemeinderat	6
B. Allgemeine Kanzleigebühren	7
C. Einwohner- und Fremdenkontrolle	7
D. Bestattungswesen	8
E. Finanzverwaltung	8
F. Bauverwaltung	8
G. Verschiedene	11

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 56, Absatz 1, Buchstabe a, des Gemeindegesetzes vom 27. März 1949 und § 7 der Gemeindeordnung vom 15. Dezember 1980, beschliesst folgendes

# Gebührenreglement

## I. Teil

### A. Allgemeine Bestimmungen

*Begriff*

§ 1

Gebühren sind Entschädigungen für Dienste, welche von einzelnen, privaten oder juristischen Personen in Anspruch genommen werden.

*Verwendung*

§ 2

Die nach diesem Reglement erhobenen Gebühren fallen in die Gemeindekasse, wenn keine besondere Verwendung vorgesehen ist.

*Gebühren-  
pflicht*

§ 3

Alle Verrichtungen von Amtsstellen sind gebührenpflichtig, wo die unentgeltliche Verrichtung nicht ausdrücklich vorbehalten ist.

Dienstleistungen zwischen Amtsstellen der Einwohnergemeinde sind nicht gebührenpflichtig.

*Ausserordent-  
liche Spesen*

§ 4

Durch ein Geschäft verursachte ausserordentliche Spesen müssen zusätzlich vergütet werden.

*Haftung*

§ 5

Für Gebühren und Spesen haften alle am betreffenden Geschäft direkt Beteiligten solidarisch.

Für Beschädigungen oder unsachgemäße Benützung der zur Verfügung gestellten Räume oder Sachen haften die Veranstalter.

*Kosten-  
vorschuss*

§ 6

Für Gebühren und Spesen kann ein Kostenvorschuss verlangt werden. Dieser Vorschuss ist innert 10 Tagen zu bezahlen. Die Interessenten sind schriftlich zu orientieren, dass jede Verrichtung entfällt, wenn der Kostenvorschuss nicht innert Frist bezahlt wird.

*Limitierte  
Gebühr*

§ 7

Wo der Tarif eine limitierte Gebühr vorsieht, ist auf den Wert und die Bedeutung des Geschäfts, auf den Arbeitsaufwand und die Zeitdauer angemessen Rücksicht zu nehmen.

*Besondere  
Bemühungen*

§ 8

Enthält der Gebührentarif für eine Verrichtung, Bewilligung oder Verfügung keinen Ansatz, so darf die Amtsstelle nach Rücksprache mit dem Gemeinderat für besondere Bemühungen Rechnung stellen; dieser Betrag darf 1'000 Franken nicht übersteigen.

*Schreib-  
gebühren*

§ 9

Sind Schreibgebühren zu fordern, so zählt jede Seite mit mehr als 24 Zeilen als ganze, jede bis 24 Zeilen als halbe Seite.

*Erhöhung  
der Gebühr*

§ 10

Erweisen sich in einem Einzelfall die in diesem Tarif festgesetzten Gebühren im Verhältnis zur aufgewendeten Arbeit als zu niedrig, so kann sie das Gemeindepräsidium auf Antrag der betreffenden Amtsstelle angemessen erhöhen.

*Inkasso*

§ 11

Die Gebühren werden von der zuständigen Amtsstelle erhoben durch: Bareinzug, Nachnahme, Rechnungsstellung oder Verrechnung mit dem Vorschuss.

§ 12

Auf allen Akten sind die bezogenen Gebühren anzugeben.

*Vermerk  
"gebührenfrei"*

§ 13

Werden für die Dienstverrichtungen aus irgendwelchen Gründen keine Gebühren erhoben, so ist auf den Aktenstücken der Vermerk "gebührenfrei" anzugeben.

*Gebühren-  
freiheit*

§ 14

Gebührenfreiheit geniessen ortsansässige Institutionen, Vereine und Personen, die sich gemeinnützigen, wohltätigen oder kulturellen Zwecken widmen. In speziellen Fällen kann der Gemeinderat auf entsprechendes Gesuch hin Gebühren erlassen.

*Rechtsmittel*

§ 15

Die Gebührenrechnungen werden den Parteien von der zuständigen Amtsstelle oder Behörde eröffnet. Gegen die Gebühren- und Kostenentscheide kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden; dies innert 10 Tagen ab Zustellung der Rechnung schriftlich beim Gemeindepräsidium. Die Einsprache hat ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Die Beschwerdeführung an eine höhere Instanz ist im Rahmen der Gemeindereglemente, der Gemeindeordnung und der kantonalen Gesetzgebung gegeben.

§ 16

Die rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide der zuständigen Behörde oder Amtsstelle über die im vorliegenden Tarif begründeten Gebühren sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (SchKG Art. 80, Abs. 2).

## **B. Schlussbestimmungen**

*Inkrafttreten* § 17

Dieses Gebühren-Reglement tritt am 1.10.1988 in Kraft. Es ist auf alle an diesem Datum hängigen Geschäfte anzuwenden.

*Aufhebung  
alten Rechts* § 18

Auf den 1.10.1988 treten alle diesem Gebühren-Reglement zuwiderlaufenden Bestimmungen ausser Kraft.

Vorbehalten bleiben die in Spezial-Reglementen der Einwohnergemeinde festgesetzten, zu diesem Gebühren-Reglement nicht im Widerspruch stehenden, Gebührenansätze.

*Teuerung* § 19

Der Gemeinderat kann die Ansätze zu den einzelnen Tarifen im zweiten Teil dieses Gebührenreglements der Teuerung anpassen.

## II. Teil

### A. Gemeinderat

1. Einsprachen, Beschwerden, Rekurse (bei Ablehnung oder teilweiser Gutheissung) Fr. 100.– bis 250.–
  
2. Bewilligung von Sammlungen und Kollekten
  - Gesuchsteller aus Wangen Fr. 12.–
  - Auswärtige Gesuchsteller Fr. 35.–

Sammlungen für wohltätige Zwecke sind gebührenfrei.

### 3. Anlassbewilligungen

- a) Die Einwohnergemeinde ist Leitbehörde bei der Durchführung von gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlässen. Sie koordiniert die verschiedenen Verfahren und eröffnet alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt.
  
- b) Die Gesuche sind spätestens drei Monate vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung mit dem offiziellen Gesuchsformular einzureichen. Der Gemeindeschreiber prüft und bewilligt oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab. Eine allfällige Beschwerde ist innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.
  
- c) Die Bewilligungsbehörde legt die Gebühren gemäss folgendem Gebührenrahmen fest:

	nicht kommerziell	kommerziell
Kleinanlässe (bis 100 Personen)		
½ Tag (max. 6 Std.)	Fr. 20.00	Fr. 40.00
ganzer Tag	Fr. 40.00	Fr. 80.00
mittlere Anlässe (ab 101 bis 500 Personen)		
½ Tag (max. 6 Std.)	Fr. 40.00	Fr. 80.00
ganzer Tag	Fr. 80.00	Fr. 160.00
Normalanlässe (ab 501 bis 1500 Personen)		
½ Tag (max. 6 Std.)	Fr. 80.00	Fr. 160.00
ganzer Tag	Fr. 160.00	Fr. 320.00
Grossanlässe (ab 1501 Personen)		
½ Tag (max. 6 Std.)	Fr. 160.00	Fr. 320.00
ganzer Tag	Fr. 320.00	Fr. 640.00
Freinachtbewilligungen pro Stunde (ab 00.30 bis max. 05.00 Uhr)	Fr. 30.00	Fr. 40.00

## B. Allgemeine Kanzleigebühren

1. Beglaubigung von Unterschriften	je	Fr.	20.–
2. Beglaubigung von Buchauszügen, Akten- und Zeugniskopien		Fr.	10.–
	bis	Fr.	30.–
3. Ausfertigungen, Auszüge aus Protokollen und Abschriften pro Seite		Fr.	10.–
4. Bescheinigungen aller Art		Fr.	20.–
5. Archivnachschnagungen (je nach Aufwand)		Fr.	6.–
	bis	Fr.	60.–
6. Beurkundung von Bürgschaften			Tarif Amtschreiberei
7. Fotokopien: A3, A4, A5		Fr.	1.– / –.50 / –.25
Sichtfolie		Fr.	1.–
8. Drucksachen (Offset)			nach Aufwand

## C. Einwohner- und Fremdenkontrolle

1. Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung für Ausländer			kantonaler Tarif
2. Wochenaufenthalter (Nebenwohnsitz) (auch Ausländer)		Fr.	60.–
3. Ausweis für auswärtigen Aufenthalt		Fr.	20.–
4. Verlängerung Aufenthalt (Heimatausweis) (jährlich)		Fr.	30.–
5. Niederlassungsbescheinigung (auch jene für Eheschliessungszwecke, Motorfahrzeugkontrolle und SBB)		Fr.	15.–
6. Adress- und andere Auskünfte (ausgenommen Amtsstellen und Krankenversicherungen) gemäss Datenschutzreglement		Fr.	20.–
7. Identitätskarte (gemäss Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige)			gem. kant. Tarif
8. Schriftliche Aufforderungen, Mahnschreiben, usw.		Fr.	20.–



## D. Bestattungswesen

1. Bestattungsgebühr für Einwohner/Einwohnerinnen nach Friedhofreglement:

- Erdbestattung Fr. 3'000.–
- Kremation (Urnennische, -hügel, -grab, Gemeinschaftsgrab) Fr. 2'200.–

2. Zusätzliche Bestattungsgebühr für Auswärtige Fr. 500.–

## E. Finanzverwaltung

1. Steuerausweis / Kopie Steuerveranlagung Fr. 15.–

2. Kosten für die Bearbeitung einer Löschung von Betreibungen/Verlustscheinen (pro Löschung) Fr. 50.–

3. Mahngebühr  
Erste Mahnung / Zahlungserinnerung für Steuern und Gebühren Fr. 20.–  
Zweite Mahnung für Steuern und Gebühren Fr. 50.–

4. Hundesteuer (zuzüglich kantonale Abgabe) Fr. 75.–  
Erste Mahnung Fr. 50.–  
Zweite Mahnung Fr. 50.–

## F. Bauverwaltung

Gebührenberechnung erfolgt über m<sup>2</sup> Geschossflächen nach SIA 416  
(allseitig umschlossene und überdeckte Grundrissfläche aller zugänglichen Geschosse einschliesslich der Konstruktionsflächen)

1. Neubauten  
(Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, Wohn- und Geschäftshäuser, Industrie)

Grundgebühr	Fr.	250.–
zuzüglich bis 50 m <sup>2</sup>	Fr.	5.– pro m <sup>2</sup>
zusätzlich für jeden m <sup>2</sup> ab 51 m <sup>2</sup> bis 500 m <sup>2</sup>	Fr.	4.– pro m <sup>2</sup>
zusätzlich für jeden m <sup>2</sup> ab 501 m <sup>2</sup> bis 1'000 m <sup>2</sup>	Fr.	3.– pro m <sup>2</sup>
zusätzlich für jeden m <sup>2</sup> ab 1'001 m <sup>2</sup> bis 5'000 m <sup>2</sup>	Fr.	2.– pro m <sup>2</sup>
zusätzlich für jeden m <sup>2</sup> ab 5'001 m <sup>2</sup>	Fr.	1.– pro m <sup>2</sup>

2.	Um- und Anbauten		
	Grundgebühr	Fr.	250.–
	zuzüglich bis 50 m <sup>2</sup>	Fr.	3.– pro m <sup>2</sup>
	zusätzlich für jeden m <sup>2</sup> ab 51 m <sup>2</sup> bis 500 m <sup>2</sup>	Fr.	2.– pro m <sup>2</sup>
	zusätzlich für jeden m <sup>2</sup> ab 501 m <sup>2</sup> bis 1'000 m <sup>2</sup>	Fr.	1.50 pro m <sup>2</sup>
	zusätzlich für jeden m <sup>2</sup> ab 1'001 m <sup>2</sup> bis 5'000 m <sup>2</sup>	Fr.	1.– pro m <sup>2</sup>
	zusätzlich für jeden m <sup>2</sup> ab 5'001 m <sup>2</sup>	Fr.	–.50 pro m <sup>2</sup>
3.	Kleinbauten und Bauliche Anlagen	Fr.	200.–
4.	Meldepflichtige Anlagen nach § 3 <sup>bis</sup> KBV		
	Anlagen nach § 3 <sup>bis</sup> Abs. 2	Fr.	150.–
	PV-Anlagen nach § 3 <sup>bis</sup> Abs. 1 und Solarthermie	Fr.	50.–
5.	Reklameanlagen (Eigen- u. Fremdreklame), Betriebswegweiser	Fr.	150.–
6.	Vorbaugesuche/ Voranfragen	Fr.	
	Grundgebühr	Fr.	150.–
	zuzüglich bis 50 m <sup>2</sup>	Fr.	1.– pro m <sup>2</sup>
	zusätzlich für jeden m <sup>2</sup> ab 51 m <sup>2</sup> bis 500 m <sup>2</sup>	Fr.	–.40 pro m <sup>2</sup>
	zusätzlich für jeden m <sup>2</sup> ab 501 m <sup>2</sup> bis 1'000 m <sup>2</sup>	Fr.	–.30 pro m <sup>2</sup>
	zusätzlich für jeden m <sup>2</sup> ab 1'001 m <sup>2</sup> bis 5'000 m <sup>2</sup>	Fr.	–.20 pro m <sup>2</sup>
	zusätzlich für jeden m <sup>2</sup> ab 5'001 m <sup>2</sup>	Fr.	–.10 pro m <sup>2</sup>
		Fr.	max. 1'000.–
7.	Verlängerung der Baubewilligung	Fr.	150.–
8.	Publikation des Baugesuches	Fr.	effektive Kosten nach Aufwand
9.	Nachträgliches Baubewilligungsverfahren	Fr.	100% Zuschlag der ordentlichen Baubewilligungs- gebühren
10.	Gutachten/ Expertisen/ Gebühren und Aufwender Dritter	Fr.	effektive Kosten nach Aufwand
11.	Mehr- und/ oder Zusatzaufwendungen der örtlichen Baubehörde bzw. der Bauabteilung nach effektivem Aufwand nach SIA-Zeittarif pro Stund Kategorie B (Leiter Bauabteilung)	Fr.	196.–
	Kategorie D (Bauinspektorat, Fachperson Hochbau od Tiefbau)	Fr.	143.–
	Kategorie G (Bausekretariat)	Fr.	104.–
	Werkhofmitarbeiter	Fr.	110.–

12. Hausnummern	Fr.	effektive Kosten nach Aufwand
13. Leihweise Abgabe von Baugesuchsakten		
Depotgebühr	Fr.	100.–
Ausleihgebühr pro Monat	Fr.	30.–
mindestens aber	Fr.	20.–
14. Gestaltungspläne		
Publikationskosten	Fr.	effektive Kosten nach Aufwand
Genehmigungsgebühren Kanton/ Regierungsrat	Fr.	effektive Kosten nach Aufwand
Bearbeitungsgebühr Gemeinde, pro m2 BGF bzw. Nutzfläche	Fr.	1.–
Ausserordentliche Mehr- und/oder Zusatzaufwendun; nach effektivem Aufwand nach SIA-Zeittarif pro Stund Kategorie B (Leiter Bauabteilung)	Fr.	196.–
Kategorie D (Bauinspektorat, Fachperson Hochbau od Tiefbau)	Fr.	143.–
Kategorie G (Bausekretariat)	Fr.	104.–
15. Grabarbeiten im Strassenbereich		
Grundgebühr pro Aufbruchstelle	Fr.	500.–
Flächenabhängige Gebühr pro m2	Fr.	125.–
16. Bewilligungsgebühr für Strassenaufbrüche und Grabarbeiten pauschal (pro Aufbruchgesuch)	Fr.	200.–
17. Benützung öffentlicher Grund		
Der öffentliche Grund darf für Ablagerungen (Baumaterialien), Mulden, Fassadengerüste und Bauplatzinstallationen (z.B. Kran) nur mit schriftlicher Zustimmung der örtlichen Baubehörde in Anspruch genommen werden.		
Für Ablagerungen, Mulden, Gerüste und Bauplatzinstallationen:		
Bearbeitungsgebühr, inkl. Zeitdauer bis 1 Monat	Fr.	100.–
Zusätzlich pro m2/ Monat, ab dem 2. Monat	Fr.	5.–

Hinweis:

1. Im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten sind geregelt:
  - a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen;
  - b) die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung;
  - c) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung;
  - d) die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung;
  - e) die Höhe der Ersatzabgaben für Fahrzeug-Abstellplätze.
2. Im Wasserreglement der Bürgergemeinde Wangen bei Olten sind die Anschluss- und Benützungsgebühren der Wasserversorgung geregelt.

## G. Verschiedene

### Schulanlagen / Festhalle Alp

#### 1. Ideelle Interessen Schulanlagen

- 1.1 Ortsvereine, Ortsparteien, Regionale Feuerwehr Untergäu, Wangner Klassentreffen, während der ordentlichen Arbeitszeit der Schulhauswarte (Montag bis Freitag bis 22.00 Uhr) gratis.

Ortsvereine, welche unter der Woche keine Trainingsmöglichkeit haben, weil die Belegungen keine weiteren Vereine zulassen, dürfen in diesen Ausnahmefällen auf den Samstag ausweichen. Für diese Samstagstrainings wird ebenfalls keine Gebühr erhoben.

- 1.2 Ortsvereine, Ortsparteien, Regionale Feuerwehr Untergäu, Wangner Klassentreffen, ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit der Schulhauswarte siehe Ziffer 1.3.

- 1.3 1. Ortsansässige Organisationen, ortsansässige Gewerbe- und Industriebetriebe während der ordentlichen Arbeitszeit der Schulhauswarte:

	Halber Tag	Ganzer Tag
Musik-, Sitzungs- und Vorbereitungszimmer	Fr. 40.–	Fr. 70.–
Singsaal, Schulküche, Turnhalle bzw. Turnplatz*, Schwimmhalle (ohne Eintrittsgebühr)	Fr. 90.–	Fr. 150.–

\* Nur Garderobe und Dusche die Hälfte.

2. Benützerinnen und Benützer, die das Bad über einen längeren Zeitraum (mind. 1 Quartal) für Schwimmkurse reservieren, haben die Möglichkeit, das Bad stundenweise zu mieten, ansonsten gilt der Tarif für einen halben resp. ganzen Tag. Es werden nur ganze Stunden verrechnet.
3. Der Stundenansatz für die Schwimmhalle (ohne Eintrittsgebühr) wird auf Fr. 20.– festgesetzt.
4. Die Semester-Stunde wird auf Fr. 200.– festgesetzt.

1.4 1. Ortsansässige Organisationen, ortsansässige Gewerbe- und Industriebetriebe ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit der Schulhauswarte:

	Halber Tag	Ganzer Tag
Musik-, Sitzungs- und Vorbereitungszimmer	Fr. 60.–	Fr. 105.–
Singsaal, Schulküche, Turnhalle bzw. Turnplatz*, Schwimmbad (ohne Eintrittsgebühr)	Fr. 120.–	Fr. 200.–

\* Nur Garderobe und Dusche die Hälfte.

2. Benützerinnen und Benützer, die das Bad über einen längeren Zeitraum (mind. 1 Quartal) für Schwimmkurse reservieren, haben die Möglichkeit, das Bad stundenweise zu mieten, ansonsten gilt der Tarif für einen halben resp. ganzen Tag. Es werden nur ganze Stunden verrechnet.
3. Der Stundenansatz für die Schwimmbad (ohne Eintrittsgebühr) wird auf Fr. 30.– festgesetzt.
4. Die Semester-Stunde wird auf Fr. 300.- festgesetzt.

2. Ideelle Interessen Festhalle Alp

- 2.1 Ortsvereine, Ortsparteien, Regionale Feuerwehr Untergäu, Wangner Klassentreffen pro Tag Fr. 200.–
  - 2.2 Ortsansässige Organisationen, ortsansässige Gewerbe- und Industriebetriebe pro Tag Fr. 400.–
  - 2.3 Werden nur Toiletten, Garderoben und/oder Küche benützt, reduziert sich die Gebühr um die Hälfte.
  - 2.4 Zur Sicherstellung der Ansprüche gemäss der Verordnung für die Benützung von Schulräumen, Turnhallen, Schwimmbad und Aussenanlagen durch Dritte, Abschnitt II C, Ziffer 8, 21, 22 und Ziffer 1 bis 2.3 hievore, müssen die Veranstalter ein Depot von 500 Franken hinterlegen. Dieses Depot muss innerhalb von 10 Tagen nach Erteilung der Benützungsbewilligung, spätestens jedoch 5 Tage vor der Veranstaltung, an die Finanzverwaltung überwiesen werden. Wird das Depot nicht bezahlt, so verfällt die Benützungsbewilligung.
3. Die Benützung der Garderoben unmittelbar vor und nach der Belegung der Turnhalle resp. der Schwimmbad (15 Minuten) ist in der Gebühr inbegriffen.
  4. Als halber Tag sind 5 Stunden zu verstehen. Es wird der für den Benützer günstigste Ansatz gerechnet.
  5. Bei Führung einer Festwirtschaft verdoppeln sich die Ansätze gemäss Ziffer 1.2, 1.3 und 1.4.
  6. Die Benützungsgebühren werden durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt. Ein allfälliger Sicherheitsdienst ist durch die Veranstalter zu bezahlen.

## 7. Auswärtige Vereine und Organisationen

Gemäss Verordnung für die Benützung von Schulräumen, Turnhallen, Schwimmbhalle und Aussenanlagen durch Dritte werden Gesuche auswärtiger Veranstalter, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen, soweit möglich bewilligt.

Auswärtige Vereine und Organisationen zahlen für die Benützung oben genannter Anlagen die doppelte Gebühr.

## 8. Materielle Interessen

Für Veranstaltungen mit materiellen Interessen, d. h. in Fällen, wo der Organisator, Kursleiter, Aussteller, Auftraggeber usw. eindeutig auf finanziellen Gewinn bedacht ist, wird eine doppelte Gebühr erhoben. Sofern die Gemeinde an solchen Veranstaltungen interessiert ist, kann der Gemeinderat diesen Zuschlag angemessen reduzieren.

## 9. Pauschale

Wenn besondere Umstände vorliegen, kann die Schulleitung im Rahmen des Gebührentarifs nach Ermessen eine Pauschale festlegen.

## 10. Nachreinigungen

Sollten bei Anlässen Nachreinigungen notwendig sein, werden die Kosten von Fr. 30.- pro Stunde den Benutzern in Rechnung gestellt.

### **Eintrittsgebühren Schwimmbhalle**

Zusätzlich zu den Gebühren gemäss den Ziffern 1.1 bis und mit 7. hievor werden jeweils pro Person folgende Eintrittsgebühren erhoben:

- Schüler (pro Schuljahr)	Fr.	10.–
- Einzeleintritt für Kinder	Fr.	1.–
- Einzeleintritt für Erwachsene	Fr.	2.–
- Abonnement Erwachsene (12 Eintritte)	Fr.	20.–
- Jahresausweis für Erwachsene	Fr.	50.–

Die Eintrittsgebühren müssen der Aufsichtsperson entrichtet werden.

### **Schule Wangen bei Olten**

Gebühr für verlorenes Zeugnis	Fr.	10.–
Gebühr für verlorene Schulzahnkarte	Fr.	5.–

### **Musikschule Wangen bei Olten**

#### Stufentest

- Stufen 1 – 3	Fr.	30.–
- Stufe 4	Fr.	50.–

## Marktwesen

1. Platzgebühren an Märkten		
Pro Laufmeter Stand und Markttag (1 Stand entspricht 3 Laufmeter)	Fr.	4.–
2. Vermietung der Marktstände gemäss Verordnung:		
- Pro Tag und Stand	Fr.	20.–
- Pro Wochenende und Stand	Fr.	40.–
- Pro Woche (7 Tage) und Stand	Fr.	75.–
3. Vermietung von Festbänken (gemäss Verordnung):		
- pro 24 Std. und Garnitur (Mo 08.00 bis Fr 16.00 Uhr)	Fr.	6.–
- pro Wochenende und Garnitur Fr 16.00 bis Mo 08.00 Uhr)	Fr.	12.–
- pro Woche und Garnitur (7 Tage)	Fr.	25.–
4. Schaustellungen:		
- Zirkus (je nach Grösse)	Fr.	60.–
	bis Fr.	1'200.–
- Autoscooter, Karussell, Schaukeln, Buden etc. pro Einheit	Fr.	120.–
	bis Fr.	600.–

## Inventuramt

Gemäss kantonaler Regelung.

## Friedensrichter

Gemäss kantonaler Regelung.

Genehmigt vom Gemeinderat am: 16. Mai 1988

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am: 12. September 1988

Der Ammann

Der Gemeindeschreiber

R. Pfefferli

R. Leuenberger

<b>Revisionen:</b>	1.	10.12.1990	II. Teil, Abschnitt H (Casino, Turn- und Festhalle Alp)
	2.	26.10.1994	Geschlechtsneutralität, Gebührenerhöhung bzw. Anpassung an Teuerung
	3.	20.05.1996	II. Teil, Abschnitt C (Einwohnerkontrolle, ID und Pass) II. Teil, Abschnitt H (neu Elternbeiträge Musikschule)
	4.	09.12.1996	II. Teil, Abschnitt F (Eintritte Lernschwimmhalle)
	5.	08.12.1997	II. Teil, Abschnitt G, Ziffer 15 (Feuerungskontrollen)
	6.	25.05.1998	II. Teil, Abschnitt H (Schulanlagen)
	7.	07.12.1998	II. Teil, Abschnitt E (Bestattungsgebühr)
	8.	24.06.2002	II. Teil, Abschnitt C (Einwohnerkontrolle, Pass) Abschnitt D (Zivilstandsamt) Abschnitt G (Bauverwaltung)
	9.	09.12.2002	II. Teil, Abschnitt H (Reinigung nach Anlässen)
	10.	26.05.2003	II. Teil, Abschnitt C (Einwohnerkontrolle, Lernfahr- und Führerausweis)
	11.	07.06.2004	II. Teil, Abschnitt H (Schulanlagen)
	12.	11.06.2007	II. Teil, Abschnitt H (Vormundschaftsbehörde)
	13.	09.06.2008	II. Teil, Abschnitt H (Schulanlagen, Musikschule)
	14.	02.12.2013	II. Teil, Abschnitt A, B, C, D, E, F, G
	15.	08.12.2014	II. Teil, Abschnitt E, F, G
	16.	07.12.2015	II. Teil, Abschnitt F und G (Bauverwaltung/Schulanlagen)
	17.	20.06.2016	II. Teil, Abschnitt A (Anlassbewilligungen) rückwirkend ab 01.01.2016
	18.	17.06.2019	II. Teil Abschnitt G (Keine Vermietung sämtlicher Schulanlagen an Privatpersonen und keine Vermietung an Auswärtige an Sonn- und Feiertagen)
	19.	21.06.2021	I. Teil § 14 II. Teil Abschnitt A (Ziff. 3, Buchst. b) Abschnitt B (Ziff 7) Abschnitt C (Ziff. 6, 10) Abschnitt E (Ziff. 2, 3, 4) Abschnitt G (Ziff. 1.4, 10)
	20.	09.12.2024	II. Teil Abschnitt B (Ziff 1-4) Abschnitt C (Ziff. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12) Abschnitt E (Ziff. 1-4) Abschnitt F (1-7, 9-17) Abschnitt G (Ziff. 3)